

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1366 vom 12.09.2025 zur Festlegung der Inspektionsanforderungen und -verfahren für die Einfuhr gebrauchter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

(Portaria MAPA/SDA nº 1366 DE 12/09/2025 Dispõe sobre os requisitos e procedimentos de fiscalização na importação de veículos, máquinas e equipamentos usados.)

Quelle: <https://www.legisweb.com.br/legislacao/?id=483462>; aufgerufen am 12.09.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1366 vom 12.09.2025

zur Festlegung der Inspektionsanforderungen und
-verfahren für die Einfuhr gebrauchter Fahrzeuge,
Maschinen und Geräte

Der Sekretär für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht
...beschließt folgendes:

Art. 1 Hiermit werden die Inspektionsanforderungen und -verfahren für die Einfuhr gebrauchter
Fahrzeuge, Maschinen und Geräte festgelegt.

Einziger Absatz. Die Bestimmungen des oben genannten Absatzes gelten für landwirtschaftlich und
anderweitig genutzte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die zuvor in anderen Ländern verwendet
wurden und mit Erde oder Pflanzen in Berührung gekommen sind.

Art. 2 Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, die zur Einfuhr bestimmt sind und in ihrem
Ursprungsland bereits verwendet wurden, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der
Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes (NPPO) ausgestellt wurde.

Art. 3 Gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind sauber, frei von Pflanzenresten und Erde
und wurden im Ausfuhrland gereinigt und desinfiziert.

Einziger Absatz. Die Behandlung, das Mittel, die Dosis und andere Angaben zur Behandlung sind im
Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Art. 2 anzugeben.

Art. 4 Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte unterliegen der pflanzengesundheitlichen Inspektion
an der Einlasestelle des Staatsgebietes, um die Freiheit von Pflanzenresten und Erde zu prüfen.

Einzigster Absatz. Werden Pflanzenreste und Erde festgestellt, sind gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in das Ausland zurückzuweisen.

Art. 5 Gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 6 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CARLOS GOULART